

A Vorbemerkung

Als Berufsbetreuerinnen oder -betreuer können nur Personen von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, die bei der zuständigen Stammbehörde als berufliche Betreuerinnen oder beruflicher Betreuer registriert sind (§ 19 Abs 2 BtOG).

Hierfür ist ein Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich.

Auf Wunsch kann mit der Stammbehörde im Vorfeld eines Registrierungsantrages ein Beratungsgespräch zu den Voraussetzungen der Registrierung und zum Ablauf des Registrierungsverfahrens geführt werden.

B Zuständige Stammbehörde

Der Antrag auf Registrierung ist bei der Stammbehörde zu stellen. Für die Registrierung ist die Betreuungsbehörde örtlich als Stammbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die antragstellende Person einen **Sitz** (Büro- oder Geschäftsadresse) hat oder errichten will. Ist ein Sitz nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, richtet sich die Zuständigkeit ersatzweise nach dem (Haupt-) **Wohnsitz**. Für Personen, deren Wohnsitz im Ausland liegt, ist die Betreuungsbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit liegt.

C Registrierungsvoraussetzungen (§ 23 Abs. 1 BtOG i.V.m. BtRegV)

Eine Registrierung erfolgt nur auf Ihren Antrag bei der zuständigen Stammbehörde. Voraussetzungen sind:

1. Die persönliche Eignung
2. Eine ausreichende Sachkunde
3. Eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

D Antragsverfahren

Mit dem Antrag auf Registrierung sind beizubringen:

1. Ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG zur Vorlage bei einer Behörde, das nicht älter, als drei Monate ist¹.

Wichtig: Das Führungszeugnis für behördliche Zwecke wird nach § 30 Abs 5 Satz 1 BZRG direkt an die zuständige Stammbehörde übersandt. Diese Art des Führungszeugnisses ist bei der Beantragung anzugeben. Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesjustizamtes (siehe Fußnote 1). Nicht erforderlich ist ein sog. „Erweitertes Führungszeugnis“.

¹https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/ZentraleRegistrierung/Fuehrungszeugnis/Fuehrungszeugnis_node.html



1. Merkblatt für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer (freiberuflich)

2. eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis nach § 882b der ZPO²,

Wichtig: Bei der Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis handelt es sich nicht um die so genannte SCHUFA-Auskunft. Eine Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis erhalten Sie ausschließlich über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder (siehe Fußnote 2)

3. Eine Erklärung, ob ein Insolvenz- Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.
4. Eine Erklärung, ob in den letzten drei Jahren vor Antragsstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde.
5. Eine Darstellung zur Organisationsstruktur mit mindestens folgenden Angaben:
 - a. Zeitlicher Gesamtumfang der beruflichen Betreuungstätigkeit
 - b. Vorhandensein, Anzahl und Beschäftigungsumfang von Mitarbeitenden
 - c. Art und Umfang der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird
 - d. Art und Umfang der Erreichbarkeit
6. Geeignete Unterlagen zum Nachweis der Sachkunde (siehe gesondertes Merkblatt)
7. Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahrs.

Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde neben ihrer örtlichen Zuständigkeit, ob die Unterlagen vollständig sind und vor allem, ob die notwendige Sachkunde gem. BtRegV vollständig nachgewiesen wurde.

Zur Feststellung der persönlichen Eignung wird mit dem Antragsteller zusätzlich ein persönliches Gespräch geführt, das protokolliert wird (§ 24 Abs 2 BtOG, § 12 BtRegV).

Wenn die sonstigen Voraussetzungen an die persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und Sachkunde vorliegen, hat der Antragsteller auf Anforderung der Stammbehörde abschließend den Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung zu erbringen (§ 24 Abs 3 Satz 5 BtOG). Über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen regelhaft innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch Verwaltungsakt entschieden.

Die Registrierung gilt bundesweit (§ 24 Abs 3 Satz 7 BtOG).

E Kosten des Registrierungsverfahrens

Die Kosten für die Registrierung betragen einmalig 200 Euro.

² <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/zwangsvollstreckung/zentrales-vollstreckungsgericht>



1. Merkblatt für Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer (freiberuflich)

Für Rückfragen stehe wir gerne zur Verfügung. Wenden Sie sich an:

Behörde: Landeshauptstadt Wiesbaden – Amt für Soziale Arbeit -
Betreuungsbehörde

Anschrift: Konradinerallee 11, 65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 31 4038

E-Mail: betreuungsbehoerde@wiesbaden.de

Homepage: [Betreuungsbehörde | Landeshauptstadt Wiesbaden](#)